



POSTANSCHRIFT Bundesnachrichtendienst, Postfach 45 01 71, 12247 Berlin




HAUSANSCHRIFT Chausseestraße 96, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ: [www.bnd.de/Datenschutz](http://www.bnd.de/Datenschutz)

DATUM 28. Oktober 2021

GESCHÄFTSZEICHEN: PAS-IFG0009-2021

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
HIER „Dokumente zur Entwicklung des Klimawandels“  
BEZUG Ihre E-Mail vom 24. Oktober 2021

Sehr geehrter 

in Ihrer E-Mail vom 24. Oktober 2021 stellen Sie eine Anfrage nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Darin beantragen Sie „das erste Dokument des BND zum Klimawandel“ und das „Dokument zur erwarteten Entwicklung des Klimawandels (nicht die sicherheitspolitischen Folgen)“.

Ihr Antrag wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Grundsätzlich hat jede Person nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Gesetzgeber sieht jedoch in § 3 IFG Bereichsausnahmen zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen vor. So besteht gemäß § 3 Nr. 8 IFG ein Anspruch auf Informationszugang insbesondere nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Der Bundesnachrichtendienst ist ein solcher Nachrichtendienst des Bundes im Sinne des § 3 Nr. 8 IFG, womit die Bereichsausnahme Anwendung findet. Des Weiteren stellt § 3 Nr. 8 IFG nur auf die betroffene Behörde und nicht auf die begehrte Information ab. Es kommt daher nicht darauf an, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hat (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht / Schirmer IFG § 3 Rn 194). Es war das erklärte Ziel des Gesetzgebers, alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbare

sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer Stellen vom Anspruch auf Informationszugang auszuschließen (vgl. BT-Drucksache 15/4493 S.12).

Ein Sachverhalt, der die Anwendungsbereiche des VIG oder des UIG eröffnet, wurde von Ihnen nicht vorgetragen. Ihrem Antrag ist zu entnehmen, dass Sie die Herausgabe von Dokumenten, die Bewertungen und Analysen im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes (§ 1 Abs. 2 BNDG) enthalten sollen, verlangen. Ein Bezug zu Umweltinformation gemäß § 2 Abs. 3 UIG, also im Sinne von Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen (z.B. Luft, Wasser, Boden) und über Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem BND, die sich auf diese Bestandteile auswirken, ist damit nicht erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Chausseestraße 96 12117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt  
und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.**